



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XX. Der Kayserlichen Gesandten Communication der Kayserlichen Responsum, auf der Cronen Propositiones, an die Mediatore.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Octob.

nicht eines einigen Actus, daraus sie ein Jus erzwingen möchten, berühmten Königen. In Bedenken, diejenige, so in Annis 1495. 1500. von Würtemberg, wiewol ex curialitate verübet, durch die in Annis 1545. und 1566. von Hessen jure suo exercirte contrarios actus elidiret worden, seynd also noch übrig, welche in Annis 1567. 1570. und 1576. Herzog Christoph und Herzog Ludewigen, wiewol auch wider diesen protestiret worden, aus oberzehlten Ursachen aus Höflichkeit von Hessen zugelassen worden, welche als Curiales in nichts obligiren, und ohne das mit selbiger Linie erloschen. Die in Annis 1594. 1603. 1613. seynd mere turbativi, und propter interpositas Protestationes ohnpräjudicial, was Anno 1640. und 1641. vorgangen, ist ex Conventione, doch per Protestationes reservato jure geschehen, und thut also Würtemberg nicht wohl, daß es ein solches behaupten, und die eingewendete Contradictiones und Protestationes verneinen, und dadurch zu besserer Beobachtung des Fürstlichen Hauses Hessen Rechtam, welches es so viel hundert Jahr vor der Würtembergischen anmaßlichen quasi possession gehabt, und nur ein oder andern Herzog von Würtemberg, aus gewissem respect und curialitate jeweilen gewichen, Anlaß geben wollen. Welches man vor dismahl, von den Archivis abwesend, zu dem Ende anzeigen wollen, damit bey vorwesenden Interims-Vergleich, solches in Acht genommen, und Hessen nicht graviret werden möge, aber doch nur einzig und allein den Herren Mediatoren, zu ihrer beschlossenen Privat-Information anzudeuten, für eine Nothdurfft erachtet.

1645.
Octob.

§. XX.

Der Kayserl.
Gesandten
Communica-
tion der Kay-
serl. Respon-
sionum, auf
der Cronen
Propositio-
nes, an die
Mediatorez.

Sonnabends den 30. Septembris erhuben sich die Kayserliche Gesandten zu den Mediatoren in Münster, und trugen ihnen vor, daß Ihre Kayserliche Majestät ihnen befohlen hätten, wann sie den Ständen, Deroselben auf die Französische und Schwedische Propositiones abgefassete Responiones, ad deliberandum eingeliefert hätten; alsogleich auch ihnen, den Mediatoren, davon part zu geben, und Ihre Kayserlichen Majestät Intention vorzutragen. Dieses würden sie auch bereits gethan haben: Nachdem aber einige Stände der Meynung gewesen wären, daß den Mediatoribus nicht allein die Kayserliche Responiones communiciret, sondern sie auch dabey ersuchet werden möchten, solche den Franzosen mit der Anzeige, daß es noch ein Opus imperfectum sey, und vorhero der Stände Gutachten darüber erwartet werden müste, zu behändigen, und dabey ihre Gemüths-Neigung darüber zu erkundigen: Andere Stände hingegen solche Erinnerung noch in Zweifel und zu weitem Nachdenken gezogen hätten; so wären sie, Kayserliche Gesandten, gendthiget gewesen, einige wenige Tage noch zu warten, ob vielleicht die sämtliche Stände sich hierüber eines einhelligen Schlusses mit einander vereinigen möchten. Indessen hätten sie nicht ermangeln wollen, ihnen, den

Mediatoren, auf ihr Begehren, eine Abschrift solcher Responionum, alleine zu ihrer eigenen Wissenschaft zu ertheilen, daraus sie verhoffentlich würden ersehen können, mit was vor aufrichtigem Gemüth, Ihre Kayserliche Majestät die Friedens-Handlungen zu fördern und zu schließen begehreten. Und obwol die mehresten Articuli in den gegenseitigen Propositionibus sehr ungerieimt wären, Ihre Kayserliche Majestät auch wohl gemugsame Ursache gehabt hätten, gar nicht darauf zu antworten, sondern vielmehr alle solche Sachen schlechterdings auf einen Allgemeinen Reichs-Tag zu remittiren, suntemahl dergleichen Materien keineswegs vor fremder Potentaten Interposition gehören; so hätten Sie jedoch aus Begierde und Liebe zum Frieden, sich dergestalt darauf vernehmen lassen, daß sich darwider Niemand würde mit Billigkeit beklagen können: dabey aber wäre zusehender in Obacht zu nehmen, daß, ehe man mit dem Gegentheil in eine hauptsächlich Handlung eintrete, sie förderst befehlicht wären, der Stände Gutachten zu vernehmen, derowegen sie, Kayserliche Gesandten, die Mediatorez ersuchet haben wollten, noch zur Zeit solche Responiones den Franzosen nicht zu communiciren, hingegen nur per discursum unvermerckt bey ihnen Ansuchung zu thun, im Fall

1645.
Octob.

Fall der Kayser auf einen oder andern Articul, diß oder jenes antworten würde, was etwa darauf ihre Meynung seyn möchte, welches sie, Mediatorez, so-

dann ihnen, den Kayserlichen Gesandten, communiciren möchten, darauf sie in einem und andern mehrere Remonstracion zu thun, erbietig wären.

1645.
Octob.

§. XXI.

Mediatorez geben den Franzosen vorläufige Nachricht von den Kayserlichen Responzionen.

Die Mediatorez nahmen darauf Gelegenheit, gegen die Franzosen einige Meldung von den Kayserlichen Responzionibus, auf ihre Propositiones, zu thun, jedoch mit der Erklärung, daß sie solche gesehen und nicht gesehen hätten, immassen die Communication noch nicht in forma geschehen wäre, sondern der Reichs-Stände Gutachten erst darüber vernommen werden sollte. Alleine die Franzosen wollten sich gegen die Mediatorez auf diesen Punct nicht eigentlich heraus lassen, sondern sagten: *Habiamo noi anche veduta e non veduta*: Jedoch ließen sie eine Empfindlichkeit vermercken, daß in den Responzionibus ad Propositionem *Suevicam*, Ihre Kayserliche Majestät die Tractation der Religionz; *Gravaminum* bewilliget hätten, hingegen wäre davon, in den Responzionibus ad Propositiones *Gallicas*, nichts gemeldet, da sie doch diesen Punct in ihrer Proposition, *data & deliberata opera* ausgelassen, und sich erbothten hätten, sothaner Intention sich äußerst zu widersetzen, und es ehender dahin zu richten, daß die Crone Frankreich sich mit Spanien, Oesterreich und den Catholischen im Reich, wider die Keger verbinden, und derselben Intentiones verhindern sollte; jezt sehe man wohl, daß es dem Kayser nicht um die Religion zu thun sey, sondern, daß er mit solcher Einwilligung

einen Faveur bey den Protestirenden suche: es würde aber dieses nicht angesehen, sondern die Franzosen darab Gelegenheit nehmen, sich mit den Protestirenden von neuem zu verbinden: So hätte auch der Kayser in Puncto *Satisfactionis*, gegen Frankreich sich zu nichts erbothten, sondern präterequire vielmehr, troppo imperiosamente, wie ihre Worte waren, von selbiger Crone solche Dinge, welche nicht bestehen möchten.

Die Mediatorez aber gaben den Franzosen zur Antwort; sie hätten nicht Ursach, in Puncto *Gravaminum Religionis*, eine Beschwörung zu führen, dann in der Französischen Proposition, solche Materie gar nicht berührt wäre, daher ja auch der Kayser keine Ursach gehabt habe, etwas in seinen Responzionibus, darauf zu melden; Die Schweden hingegen hätten solchen Articul in specie mit in ihre Propositiones eingerückt, dammenhero auch nothwendig darauf hätte geantwortet werden müssen; Ferner, möchten sie sich nicht Wunder nehmen lassen, daß der Kayser an Frankreich nichts offeriret habe, massen er sich zu keiner Schuld eingestehet, mithin auch das Seinige selbst anzubieten, nicht gewilliget sey: Hingegen, wann die Franzosen etwas mit Recht zu fordern zu haben, vermeynten; so stünde es bey ihnen, damit hervorzugehen.

Welche einige Puncte dabey in antecessum desideriren.

§. XXII.

Der Franzosen Instanz, vor die Hesses-Casselsche Admittion.

Wegen der Hesses-Casselschen Exclusion ließen sich auch die Franzosen gegen die Mediatorez, bey solcher Gelegenheit von neuem vernehmen, daß solche nimmermehr zugegeben werden könnte, weil es ein point d'honneur vor ihren König sey; Hesses-Cassel streite allein pro libertate Germaniæ, die andern Stände ließen sich vor das Haus Oesterreich zu Sclaven machen u. Die Kayserliche Gesandten aber ertheilten diese nach-

drücksame Antwort: Die Franzosen würden seltsame Judices, daß sie vermeynten, der Kayser solle um ihres Königs willen, seine Reputation unter die Füße treten lassen: Sie, die Franzosen, wären eben diejenigen, welche das Catholische Wesen in Deutschland, in diese Erniedrigung gebracht hätten, daß man jeso, nolens, volens, in solche Tractaten mit den Protestanten einwilligen müsse. Zu Zeiten Kayser CAROLI V. hätten sie

der Kayserlichen Gesandten darauf.

Nachdrückliche Antwort

XX XX 2

sie